

VERWALTUNGSVORLAGE VL-24/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	20.02.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	beschließend	26.03.2019	3/19	1

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Lärmaktionsplan der Stadt Lünen

hier: Beschluss des Lärmaktionsplans Stufe II

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Stufe III

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aus dem Lärmaktionsplan Stufe III resultieren Maßnahmenempfehlungen, über deren Umsetzung noch im Einzelnen politisch beraten wird. Kosten dafür werden erst 2020 wirksam.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Der Bereich hat keine Auswirkungen auf den Bereich Inklusion.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den vorgelegten Lärmaktionsplan Stufe II.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für den Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe III.

Der Bürgermeister

Lärmaktionsplan der Stadt Lünen

Ein Großteil der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich von Lärm belästigt, Hauptursache ist der Straßenverkehrslärm. Er wird nicht nur als störend empfunden, sondern kann auch gesundheitliche Folgen haben. Die Stadt Lünen ist aufgrund der EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie), umgesetzt in deutsches Recht durch § 47 BImSchG, dazu verpflichtet, eine Lärmaktionsplanung auszuarbeiten.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sieht eine Kartierung der Hauptverkehrsstraßen vor. Hier ist die Definition nach § 47b BImSchG anzuwenden. Demnach sind Bundesfern- und Landstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr zu kartieren.

Die Lärmkartierung sowie die Lärmaktionsplanung erfolgen alle fünf Jahre. Für die Lärmkartierungsrunde 2012 (entspricht der Stufe II) sowie die Lärmkartierungsrunde 2017 (entspricht Stufe III) hatte die Stadt Lünen bislang keine Lärmaktionsplanung ausgearbeitet.

Lärmaktionsplan Stufe II

Die Erarbeitung der beiden Lärmaktionspläne erfolgte bzw. erfolgt parallel. Die Stufe II wurde dabei mit Beschränkung auf die Mindestanforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie erstellt und lag als Entwurf im Dezember 2018/ Januar 2019 sechs Wochen zur Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Dabei gingen insgesamt 16 Stellungnahmen ein. Das Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie dem Lärmaktionsplan Stufe II beigelegt. Nach dem Beschluss wird eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplans Stufe II über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) an die EU-Kommission übermittelt und Stufe II gilt somit als abgeschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Lärmaktionsplan Stufe II (als Anlage im SD-Net und im Ratsinformationssystem beigelegt) zuzustimmen und ihn gemäß § 47d BImSchG aufzustellen.

Lärmaktionsplan Stufe III

Während der vorliegende Lärmaktionsplan der Stufe II die Situation verbal und kartographisch beschreibt und mögliche Lärminderungsmaßnahmen allgemein gehalten werden, erfolgt die Ausarbeitung des Lärmaktionsplans der Stufe III auf Grundlage rechnerischer Analysen mit dem Ergebnis konkreter Maßnahmenempfehlungen.

Der im Entwurf vorliegende Lärmaktionsplan der Stufe III (als Anlage im SD-Net und im Ratsinformationssystem beigelegt) bezieht sich auf die aktuellen, durch das LANUV bereitgestellten Daten der Lärmkartierung 2017. Eine Fertigstellung der Lärmaktionspläne war bis zum Sommer 2018 gefordert, somit ist auch hier eine rasche Erarbeitung erforderlich.

Im Lärmaktionsplan Stufe III wurden zunächst über die Verschneidung der Pegelüberschreitung und der Anzahl der Betroffenen sechs Belastungsschwerpunkte identifiziert. Gemäß Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. Februar 2008 sind Lärmaktionspläne ab Auslösepegeln von L_{den} 70 dB(A) und L_{night} 60 dB(A) aufzustellen. Der Lärmaktionsplan Stufe

III geht über den geforderten Umfang hinaus und berücksichtigt auch darunter liegende Werte. Bei der Bestimmung der Belastungsschwerpunkte wurden solche Bereiche betrachtet, in denen die Lärmbelastung Pegelwerte von 65 dB(A) L_{den} und 55 dB(A) L_{night} überschreitet.

Für diese Belastungsschwerpunkte wurden Einzelmaßnahmen zur Lärminderung auf ihre Wirksamkeit überprüft:

Straße	Abschnitt	Maßnahmenvorschläge
Königsheide	Waltroper Str. bis Am Brambusch	Tempo 30, LKW-Nachtfahrverbot
Münsterstraße	Kurt-Schumacher-Str. bis Ortsausgang	Tempo 30, LKW-Nachtfahrverbot
Bebelstraße	Gahmener Str. bis Am Preußenbahnhof	Tempo 30, teilweise lärmarmen Straßenbelag
Cappenberger Str.	Konrad-Adenauer-Str. bis Ortsausgang	Tempo 30
Viktoriastraße	Konrad-Adenauer-Str. bis Kurt-Schumacher-Str.	Tempo 30
Borker Straße	Konrad-Adenauer-Str. bis Ortsausgang	Tempo 30

Die Berechnungsergebnisse zeigen die Wirksamkeit einer Maßnahme anhand der Anzahl der entlasteten Anwohnerinnen und Anwohner. Es wird deutlich, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 als kurzfristig umsetzbare Maßnahme in vielen Bereichen wesentliche Entlastungen zur Folge hätten. In Kombination mit weiteren Maßnahmen (LKW-Nachtfahrverbot oder der Einbau von lärmarmem Straßenbelag) sind die ermittelten Entlastungen noch deutlicher. Aufgrund der nachgewiesenen positiven Wirkung der untersuchten Maßnahmen werden im Ergebnis Empfehlungen zur Umsetzung ausgesprochen.

Zunächst erhält die Öffentlichkeit gemäß § 47d (3) BImSchG die Gelegenheit, in einem Zeitraum von vier Wochen Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe III abzugeben.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe III zuzustimmen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu beschließen.

Da die EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Bewertung des Lärms eine andere Berechnungsmethode vorschreibt als die deutsche Gesetzgebung, sind im Lärmaktionsplan Stufe III nur Maßnahmenempfehlungen ausgesprochen. Hier müssen weitere Prüfungen zur Schaffung der Rechtsgrundlage für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen erfolgen. Die Voraussetzungen für die Anordnungen ergeben sich aus den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV). Abhängig von der Höhe des Lärmpegels (berechnet nach RLS-90) sowie weitergehender Einzelfallprüfung kann die jeweilige Maßnahme von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden.

Es gilt zu klären, für welche Belastungsschwerpunkte die jeweiligen Maßnahmen fachrechtlich geprüft werden sollen. Die Verwaltung empfiehlt, aufgrund der im Lärmaktionsplan

Stufe III nachgewiesenen Lärmbelastung, die Möglichkeit zur Anordnung für alle sechs dargestellten Maßnahmenbereiche zu prüfen. Dies kann mit dafür eingestellten Mitteln im Haushaltsjahr 2019 erfolgen.